

Statuten des Vereins Elternverein am borg3

ZVR Zahl : 743042197

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	2
§ 4 Arten der Mitgliedschaft	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Vereinsorgane	4
§ 9 Generalversammlung	5
§ 10 Aufgaben der Generalversammlung	6
§ 11 Vorstand	6
§ 12 Aufgaben des Vorstands	7
§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	8
§ 14 Der Elternausschuss	8
§ 15 Aufgaben des Elternausschusses	8
§ 16 Elternvereinszusammenkünfte	9
§ 17 Teilnahme vereinsfremder Personen	9
§ 18 Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen	10
§ 19 Schlichtungseinrichtung	10
§ 20 Freiwillige Auflösung des Vereins	10

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Elternverein am BORG3".
- (2) Er hat seinen Sitz in A-1030 Wien, Landstraßer Hauptstr. 68-70 und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

- (1) Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (2) Der Verein verfolgt den Zweck, die Förderung und den Unterricht der diese Schule besuchenden Schüler und Schülerinnen zu fördern, insbesondere
 - a) an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisationsvorschriften mitzuwirken,
 - b) die den Elternvereinen auf Grund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Obliegenheiten und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen,
 - c) die Schule, Mitglieder des Vereines sowie die Schüler und Schülerinnen in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen,
 - d) Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern.
- (3) Von der Tätigkeit des Elternvereines sind ausgeschlossen
 - a) parteipolitische Angelegenheiten,
 - b) regelmäßige Fürsorgetätigkeiten,

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen vor allem
 - a) Vorträge und Versammlungen,
 - b) gesellige Zusammenkünfte,
 - c) Diskussionsveranstaltungen,
 - d) Herausgabe von Publikationen,
 - e) Einrichtung einer Bibliothek
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden,
 - c) Erträge von Vereinsversammlungen,
 - d) Sammlungen u. ä.
- (4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages (§ 3, Abs. 3, a) wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.

An derselben Schule entrichten die Mitglieder den Mitgliedsbeitrag unabhängig von der Zahl der diese Schule besuchenden Kinder nur einmal. Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge auch an Elternvereine an anderen öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen zu leisten haben, entrichten den aliquoten Anteil des Mitgliedsbeitrages.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Folgende Arten der Mitgliedschaft sind möglich :
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, insbesondere den in der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag in der vollen Höhe entrichten. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Elternvereines können alle Eltern und sonstigen Erziehungs- bzw. Obsorgeberechtigten der SchülerInnen sein.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Elternausschuss . Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Ausschusses durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme von Mitgliedern bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Elternausschusses durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt wenn das Kind aus der Schule ausscheidet - bei gewählten Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Elternausschuss kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Elternausschuss verfügt werden, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereines schädigt.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Elternausschusses beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Elternausschuss die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Elternausschuss die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die
 - a) Generalversammlung (§§ 9 und 10),
 - b) der Vorstand (§§ 11 bis 13),
 - c) der Elternausschuss (§§ 14 und 15),
 - d) die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern (§ 18) und
 - e) die Schlichtungseinrichtung (§ 19).
- (2) Die Geschäfte des Elternvereins werden besorgt
 - a) von der Generalversammlung
 - b) dem Vorstand; insbesondere der Obfrau bzw. dem Obmann
 - c) dem Elternausschuss .
- (3) Genaue Beschreibungen der Aufgaben bei der Geschäftsführung und detaillierte Durchführungsbestimmungen sind im Bedarfsfall in einer Geschäftsordnung auszuführen (§ 10, Abs. 9).

§ 9 Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die Generalversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Schuljahres statt. Sie wird vom einberufen.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Elternausschusses oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der Rechnungsprüfer bzw. der Rechnungsprüferinnen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators bzw. einer gerichtlichen Kuratorin (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder

mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich,

mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen.

Die Einberufung erfolgt durch den oder von dem in § 9 Abs.2 lit. c- e angeführten Personen (siehe auch § 11 Abs. 2).

Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

a) Die Tagesordnung hat in jedem Fall zumindest folgende Punkte zu beinhalten:

1. *Feststellung der Beschlussfähigkeit*
2. *Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung*
3. *Bericht des Kassiers*

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung bei mindestens einem Vorstands- bzw. Elternausschussmitglied schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen, diese Anträge sind umgehend an den Obmann weiterzuleiten.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Sollte zum angegebenen Zeitpunkt die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, so ist die Generalversammlung um eine halbe Stunde zu vertagen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann bzw. die Obfrau, in dessen bzw. deren Verhinderung seine bzw. ihre Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Über die Generalversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen,
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen;
Bestätigung der Bestellung der Klassenelternvertreter bzw. Klassenelternvertreterinnen in den Elternausschuss,
- (4) Entlastung des Vorstands;
- (5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für Ehrenmitglieder ,
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen insbesondere :
 - a) Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses,
 - b) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vorher schriftlich bei mindestens einem Mitglied des Elternausschusses eingebracht wurden,
 - c) Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird
- (9) Beschlussfassung über die Einführung einer Geschäftsordnung (GO) und allfälliger Änderungen dieser GO (siehe auch § 8, Abs. 3).

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer bzw. jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen

handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators bzw. Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der bzw. die, umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Die Sitzung des Vorstandes wird vom Obmann bzw. von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, mindestens 8 Tage vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einberufen.
Die Anberaumung der Sitzung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
Ist auch der/die Obmann/Obfrau auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung und Vorlage des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses an den Elternausschuss und die Generalversammlung.
- (3) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. Der Schriftführer/in bzw. dem Schriftführer obliegt weiters die Führung der Protokolle
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan (Generalversammlung oder Elternausschuss) .
- (5) Die/der Obfrau/Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Vorstand und im Elternausschuss, besorgt die Geschäfte des Vereines, soweit sie ihr bzw. ihm vom Elternausschuss übertragen wurden, ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereines, vertritt den Verein nach außen, ist eine der Vertreterinnen bzw. ein Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) .
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung, des Vorstands und des Elternausschusses.
- (7) Die Kassierin bzw. der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14 Der Elternausschuss

Der Elternausschuss besteht aus dem Vorstand und allen gewählten Klassenelternvertretern bzw. Klassenelternvertreterinnen. Die Entsendung der Klassenelternvertreter bzw. Klassenelternvertreterinnen in den Ausschuss wird von der jeweiligen Generalversammlung bestätigt.

§ 15 Aufgaben des Elternausschusses

- (1) Die Geschäfte des Elternvereines werden, - soweit sie nicht der Generalversammlung (§ 10) bzw. dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern (§ 12) ausdrücklich

vorbehalten sind bzw. durch Beschluss des Elternausschusses der Obfrau bzw. dem Obmann übertragen werden, vom Elternausschuss besorgt.

- (2) Der Elternausschuss wählt die Vertreter bzw. Vertreterinnen und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen in den SGA gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes.
- (3) Diskussion von Entscheidungsangelegenheiten der SGA Vertreterinnen bzw. Vertretern, und Abgabe von Empfehlungen an die SGA Vertreter bzw. Vertreterinnen.
- (4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 2 lit. a – e dieser Statuten;
- (5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit *vor allem bei Klassenelternabenden*
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Die Ausschusssitzungen werden von der Obfrau bzw. vom Obmann, im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung vom Obmannstellvertreter bzw. der Obmannstellvertreterin, einberufen und geleitet.
- (8) Die Ausschusssitzungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 8 Tage vorher einzuberufen.
- (9) Vorsitzführung : Die Bestimmungen des § 9, Abs. 9 gelten sinngemäß
- (10) Der ist binnen 2 Wochen einzuberufen, wenn es fünf Mitglieder schriftlich verlangen.
- (11) Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig, ist er dies zum vereinbarten Zeitpunkt nicht, ist der Ausschuss um eine viertel Stunde zu vertagen, er ist dann nach neuerlicher Eröffnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.
- (12) Der Elternausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt:

§ 16 Elternvereinszusammenkünfte

Zu Aussprachen über Angelegenheiten, die nur einen Teil der Mitglieder betreffen, können einzelne Mitglieder im Rahmen des Vereines zusammenkommen (Elternzusammenkünfte). Die Einladung ergeht durch den Obmann bzw. die Obfrau, der bzw. die, die Zusammenkünfte entweder selbst leitet oder ein Mitglied des Elternausschusses hiermit betraut.

§ 17 Teilnahme vereinsfremder Personen

- (1) Über Einladung des Elternvereines können teilnehmen.
 - a. an Sitzungen des Vorstandes und des Elternausschusses der Schulleiter bzw. die Schulleiterin, Vertreter der Lehrer bzw. Vertreterin der Lehrer und der Schüler bzw. der Schülerinnen der Schule, sowie Vertreter bzw. Vertreterinnen der Schulbehörde,
 - b. an Hauptversammlungen außerdem alle übrigen Lehrer bzw. Lehrerinnen der Schule sowie der Schularzt bzw. die Schulärztin.
- (2) Darüber hinaus können weitere vereinsfremde Personen zu den Sitzungen des Elternausschusses bzw. zu Hauptversammlungen - allenfalls nur zu einzelnen Tagesordnungspunkten - eingeladen werden.

- (3) Die vereinsfremden Personen haben nur beratende Stimme.

§ 18 Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, deren bzw. dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung und dem Elternausschuss über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 19 Schlichtungseinrichtung

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist diese Einrichtung vorgesehen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung (SE) setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Jeder der streitenden Teile wählt 2 Vertreter bzw. Vertreterinnen in die SE. Diese Vertreter wählen aus dem Kreise der Vereinsmitglieder einen Leiter/ eine Leiterin mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches das an Lebensjahren älteste Mitglieder der SE zieht.
- (3) Die SE fasst seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 20 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Verwendung zu beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden

*Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 5.4.2006 beschlossen.
Laut Mitteilung der Bundespolizeidirektion Wien vom 29.5.2006 kann der Verein auf Grund der Statutenänderung seine Tätigkeit fortsetzen.*